Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3534

Antrag

der Abgeordneten Dr. Adenauer, Dr. Dr. h. c. Erhard, Blank (Dortmund), Häussler, Arndgen, Hahn, Stücklen, Cillien, Dr. Elbrächter, Dr. Krone und Fraktion der CDU/CSU, Dr Brühler und Fraktion der DP (FVP)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Überführung der Anteilsrechte in private Hand

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsanteile, die der ehemaligen Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen der D A F Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Vermögensverwaltung der D A F Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestanden haben, stehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 2

(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist unter Heranziehung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens der Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft neu zu bewerten; die Wertansätze müssen sich in dem Rahmen halten, den das Gutachten für objektiv vertretbar erklärt.

(2) Das Grundkapital ist unter Verwendung der angesammelten Gewinnanteile sowie unter Auflösung eines Teiles der Rücklagen derart festzusetzen, daß die verbleibenden Rücklagen mindestens ein Viertel und nicht mehr als zwei Fünftel des Grundkapitals betragen. In die gesetzliche Rücklage ist mindestens ein Betrag in Höhe von einem Zehntel des Stammkapitals der Gesellschaft einzustellen.

(3) Die Aktien der Gesellschaft müssen auf Namen lauten. Ihr Mindestnennbetrag ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fünfzig Deutsche Mark. Mindestens ein Viertel des Grundkapitals muß in Aktien zerlegt sein, die auf den nach Satz 2 zulässigen Mindestnennbetrag lauten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg

(4) Im übrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.

§ 3

Die Aktien der Gesellschaft können nicht durch Blankoindossament übertragen werden; ein Blankoindossament wird auch durch nachträgliche Ausfüllung nicht wirksam. Als rechtmäßiger Inhaber einer solchen Aktie gilt abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 des Wechselgesetzes, wer die Aktie in Händen hat, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, die nicht Blankoindossamente sind, und zwar auch dann, wenn ein Indossament der Reihe ein nachträglich ausgefülltes Blankoindossament ist. Artikel 16 Abs. 1 Satz 3 des Wechselgesetzes findet keine Anwendung.

§ 4

Die Übertragung von Aktien der Gesellschaft ist, auch wenn sie nicht in der Absicht vorgenommen wird, sämtliche Rechte aus der Aktie zu übertragen, an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. Aktien auf eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder auf eine Personenmehrheit übertragen werden sollen; ausgenommen sind
   a) ein nach § 65 des Aktiengesetzes zulässiger Erwerb eigener Aktien,
   b) die Übertragung auf eine Bank oder Sparkasse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Kreditinstitut) auf die Dauer von höchstens fünfzehn Monaten, sofern sich das Kreditinstitut für die Dauer der Übertragung gegenüber dem übertragenden Aktionär schriftlich verpflichtet hat, dessen schriftliche Weisung für die Ausübung seines Stimmrechtes zu den Tagesordnungspunkten einer jeden Hauptversammlung einzuholen, das Stimmrecht gemäß der erteilten Weisung auszuüben und sich im Falle des Ausbleibens einer schriftlichen Weisung der Stimme zu enthalten,
   c) die Übertragung auf eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378);
2. die beabsichtigte Übertragung dazu führen würde, daß eine natürliche Person mit mehr als dem zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals oder Kapitalanlagegesellschaften insgesamt mit mehr als einem Drittel des Grundkapitals beteiligt wären;
3. eine beabsichtigte Übertragung gemäß Nummer 1 Buchstabe b dazu führen würde, daß Kreditinstitute insgesamt für mehr als ein Drittel des Grundkapitals zur Ausübung von Aktionärrechten befugt wären oder
4. Aktien, abgesehen von einer Übertragung gemäß Nummer 1 Buchstabe b, vor Ablauf von drei Jahren seit einem Erwerb übertragen werden sollen, bei dem ein Preisnachlaß nach § 10 gewährt wurde, es sei denn, daß dieser nachgezahlt worden ist.

§ 5

(1) Aktionäre der Gesellschaft können sich bei der Ausübung des Stimmrechts nur durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Bücherrevisoren oder Helfer in Steuersachen vertreten lassen, keine Befugnis zur Übertragung der Vollmacht erteilen und die Bevollmächtigten nicht zur Erteilung einer Untervollmacht ermächtigen.

(2) Ein Bevollmächtigter kann das Stimmrecht nur

a) für eine Kapitalanlagegesellschaft oder
b) für andere Aktionäre mit zusammen nicht mehr Aktien als ein Fünfhundertstel des Grundkapitals oder
c) für ein Kreditinstitut gemäß den diesem Kreditinstitut erteilten schriftlichen Weisungen (§ 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

ausüben.

(3) Das Stimmrecht, das eine Kapitalanlagegesellschaft im Höchstfalle ausüben kann, beschränkt sich auf die Stimmenzahl, die auf ein Hundertstel des Grundkapitals entfällt.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 beschränkt sich das Stimmrecht, das von einem Aktionär oder auf Grund der ihm gehörigen Aktien im Höchstfall ausgeübt werden kann, mit Beginn der dritten Jahres seit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das

Handelsregister auf die Stimmenzahl, die auf den zwanzigtausendsten Teil des Grundkapitals entfällt.

(5) Im Falle der Ausübung des Stimmrechts auf Grund von Aktien, die auf ein Kreditinstitut übertragen worden sind, kann die Gesellschaft verlangen, daß die schriftliche Weisung des übertragenden Aktionärs vorgelegt wird.

§ 6

(1) Trifft die Gesellschaft Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, so wird durch eine Zeichnungs- oder Bezugserklärung ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien insoweit nicht begründet, als im Falle der Übertragung der Aktien auf den Erklärenden die erforderliche Zustimmung nach § 4 zu versagen wäre.

(2) Bei den nach §§ 155, 168, 170 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der Gesellschaft die Erklärung abzugeben, daß die Eintragungen im Aktienbuch keinen Grund zu der Annahme bieten, daß nach Absatz 1 ein Anspruch auf Ausgabe neuer Aktien für die Inhaber der neuen Anteilsrechte nicht begründet worden sei.

(3) Ist das Grundkapital erhöht, so können Aktionäre für die an sie ausgegebenen Aktien insoweit kein Stimmrecht ausüben, als nach Absatz 1 kein Anspruch auf die Ausgabe von Aktien begründet worden war.

§ 7

Die Aktien der umgewandelten Gesellschaft sind unverzüglich an der Börse einzuführen. Der Einführungskurs ist von dem Bundesminister der Finanzen festzusetzen; dieser hat vor der Festsetzung die gutachtliche Stellungnahme der Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft einzuholen.

§ 8

Die Bundesregierung hat die ihr bei der Umwandlung zugeteilten Aktien nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 und im übrigen entsprechend der Börsennachfrage zu veräußern. Sie hat den Zeitpunkt, in dem Aktien im Nennbetrage von mehr als drei Vierteln des Grundkapitals veräußert worden sind, unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 9

Bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Börseneinführung darf die Bundesregierung die Aktien unbeschadet §§ 10 und 11 nicht zu einem niedrigeren Kurse als dem Einführungskurse abgeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich festgestellte Börsenkurs, in den Fällen der §§ 10 und 11 das dort bezeichnete Entgelt, als voller Wert im Sinne des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung.

§ 10

Erwirbt eine natürliche Person, die Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt fünfzehntausend Deutsche Mark nicht überstiegen hat, von der Bundesrepublik Deutschland Aktien der Gesellschaft, so ist ihr ein Nachlaß auf den Kaufpreis zu gewähren. Der Nachlaß beträgt bei Erwerbern, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen zuletzt neuntausend Deutsche Mark nicht überstiegen hat, zwanzig vom Hundert, in den übrigen Fällen zehn vom Hundert. Veräußert ein Erwerber, dem ein Preisnachlaß nach Satz 1 gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von drei Jahren seit ihrem Erwerb, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Preisnachlasses zu leisten.

§ 11

(1) Jeder Arbeitnehmer der Gesellschaft hat das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland Aktien der Gesellschaft in Höhe eines Nennbetrages von eintausend Deutsche Mark bevorzugt zu erwerben. Das Recht ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden eines gemäß Absatz 2 abgegebenen Kaufangebots auszuüben; es kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden; eine Teilausübung ist möglich. Arbeitnehmer der Gesellschaft sind Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes, die im Zeitpunkt des Angebots in einem ungekündigten und nicht auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen.

(2) Die Bundesregierung hat den Arbeitnehmern die Aktien innerhalb von neun Monaten, frühestens sechs Monate nach der ersten amtlichen Feststellung eines Börsenkurses schriftlich mit der Maßgabe anzubieten, daß als Kaufpreis der niedrigste am Tage

der Annahme des Angebots an einer deutschen Börse amtlich festgestellte Kurs oder der erste amtlich festgestellte Börsenkurs gilt, falls dieser niedriger ist. § 10 bleibt unberührt.

§ 12

(1) Der durch die Veräußerung der Aktien erzielte Erlös ist einem Sondervermögen des Bundes zuzuführen, das der Bundesminister für Wirtschaft verwaltet.

(2) Die Mittel des Sondervermögens sind bis zur Wiedervereinigung Deutschlands als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen für die Anpassung der Wirtschaft des Saarlandes an die wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen Bundesgebiet sowie als Kredithilfe für die Förderung der Wasserwirtschaft und der mittelständischen Wirtschaft zu verwenden.

(3) Nach der Wiedervereinigung Deutschlands sind die Mittel des Sondervermögens, und zwar auch im Wege der Vorfinanzierung, zur Förderung der Wirtschaft der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu verwenden.

(4) Sobald von der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Ländern eine Stiftung des privaten Rechts zur Förderung der Forschung sowie des akademischen Nachwuchses, des nichtakademisch-technischen Nachwuchses und der Fach- und Berufsfachschulen errichtet wird, sind ihr in Abweichung von Absatz 2 und 3, jedoch im übrigen unbeschadet der dort bezeichneten Verwendungszwecke des Sondervermögens, alljährlich dessen Erträgnisse zuzuführen.

(5) Im übrigen finden auf das Sondervermögen die §§ 3 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) entsprechende Anwendung.

§ 13

Über die Verbindlichkeiten der ehemalgien Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmen der D A F Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der ehemaligen Vermögensverwaltung der D A F Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront sind unter Berücksichtigung der Regelung dieses Gesetzes in einem künftigen Gesetz zur Regelung der NS-Verbindlichkeiten Bestimmungen zu treffen.

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Verfahren zur Durchführung

a) der Gewährung des Preisnachlasses und einer Nachzahlung des gewährten Preisnachlasses (§ 10),

b) des Aktienerwerbs durch Arbeitnehmer der Gesellschaft (§ 11).

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1957

Dr. Adenauer
Dr. Dr. h. c. Erhard
Blank (Dortmund)
Häussler
Arndgen
Hahn
Stücklen
Cillien
Dr. Elbrächter
Dr. Krone und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion